

Organisationshandbuch	Anlage	
Betrieb	Interner Gebrauch	
Anl-B 13-2 Merkblatt Sicherheitsdatenblatt für Fremdfirmen		

Sicherheitsdatenblatt für Fremdfirmen

Diese Anlage Anl-B 13-2 der Organisationsanweisung OA-B 13 gilt für alle Mitarbeitenden von Fremdfirmen und die in ihrem Auftrag tätigen Nachunternehmer, die im Auftrag der Meißener Stadtwerke GmbH nachfolgend MSW genannt Dienstleistungen durchführen.

Um gegenseitige Gefährdungen zwischen den Mitarbeitenden der Fremdfirmen und den Mitarbeitenden des Auftraggebers bzw. weiteren Fremdfirmen zu vermeiden und die Sicherheit aller Beschäftigten sicherzustellen, ist die Organisationsanweisung allgemeine Baustellensicherheit OA-B 20 umzusetzen.

Es sind nachfolgende Festlegungen einzuhalten:

1. Beim Aufenthalt und bei allen Arbeiten gilt ein generelles Alkoholverbot. Neben der verpflichtenden Eigenkontrolle und der Durchsetzung des Alkoholverbotes durch den verantwortlichen Vertreter des Auftragnehmers werden sowohl von der Bauleitung als auch der MSW regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

Bei festgestellten Verstößen wird die betreffende Person umgehend vom Gelände verwiesen bzw. die hierfür notwendigen Maßnahmen veranlasst.

2. Vor Beginn der Arbeiten ist im Bedarfsfalle mit dem benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu klären, ob spezielle Arbeitsfreigabeverfahren, Befahr- oder Feuer-/Schweißarbeitserlaubnisscheine erforderlich sind. Ohne Vorliegen dieser Genehmigungen darf mit den entsprechenden Arbeiten nicht begonnen werden. Auf die Einhaltung aller angegebenen Sicherheitsmaßnahmen wird erneut hingewiesen. Die Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen beim benannten Ansprechpartner des Auftraggebers hat im Bedarfsfalle so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einzelfristen des Bauzeitenplanes eingehalten werden können. Sie ist eine Holschuld des Auftragnehmers.

3. Auf allen Baustellen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Hinweisschilder, Verkehrsspiegel und Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten. Feuerlöscheinrichtungen, Ausfahrten und Notausgänge müssen frei zugänglich sein. Bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen und Wege ist rechtzeitig vor Baubeginn durch den Auftragnehmer eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und einzuholen.

4. Sie sind für die Verkehrssicherheit derjenigen Bereiche verantwortlich, in denen Sie die beauftragten Arbeiten ausführen. Sofern Dritte durch ihre Arbeiten gefährdet werden können, haben Sie für die ordnungsgemäße Absperrung der entsprechenden Arbeits- und Verkehrsbereiche zu sorgen.

5. Suchen Sie nur die Bereiche auf, die Ihnen zugewiesen sind und in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen!

6. Lassen Sie sich durch Ihren Vorgesetzten oder den ggf. eingesetzten Koordinator über möglicherweise vorhandene Risiken an Ihren Arbeitsplätzen während Ihrer Tätigkeit

Organisationshandbuch	Anlage	
Betrieb	Interner Gebrauch	
Anl-B 13-2 Merkblatt Sicherheitsdatenblatt für Fremdfirmen		

unterrichten. Beachten Sie die in diesem Zusammenhang an Sie herangetragenen Verhaltensanweisungen!

7. Vermeiden Sie möglichst orts- und zeitgleiche Arbeiten mit anderen Fremdfirmen oder Mitarbeitern des Auftraggebers, durch die gegenseitige Gefährdungen hervorgerufen werden können! Lässt sich eine Gefährdung von Dritten nicht ausschließen, melden Sie sich bei dem Ihnen benannten Ansprechpartner.

8. Halten Sie die getroffenen Zeitvereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten strikt ein!

9. Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung in Ihrem Arbeitsbereich/Gebäude (Gebots-, Verbots- und Warningschilder)! Sie gelten grundsätzlich auch für Sie.

10. Verwenden Sie grundsätzlich keine Arbeitsmittel des Auftraggebers, wenn das nicht ausdrücklich vereinbart worden ist! Sollte eine Überlassung vereinbart worden sein, lassen Sie sich im sicheren Umgang mit diesen Arbeitsmitteln unterweisen.

11. Benutzen Sie die für Ihre Tätigkeiten vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe etc.)!

12. Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährlichen Stoffe (Flüssigkeiten) nur in der für den ungehinderten Fortgang der Arbeiten maximal benötigten Menge (Tagesbedarf) bereitgestellt werden und diese weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen!

13. Sorgen Sie dafür, dass Abfälle, die bei Ihren Tätigkeiten anfallen, grundsätzlich von Ihnen nach Abschluss der Arbeiten wieder mitgenommen und eigenverantwortlich entsorgt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der angefallene Abfall aus Stoffen/Materialien besteht, die dem Unternehmen gehören (z. B. bei der Ausschachtung anfallende Stoffe, Abbruchmaterial) und für eine Wiederverwendung geeignet sind! In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bei dem Ihnen benannten Ansprechpartner des Auftraggebers!

14. Arbeiten, die außerhalb der üblichen Dienstzeiten (nachts oder an Wochenenden und Feiertagen) durchgeführt werden müssen, sind beim Auftraggeber anzumelden.

15. Der Arbeitsbereich ist sauber und aufgeräumt zu halten und zu verlassen. Ordnung und Sauberkeit ist ein Teil der Arbeitssicherheit.

16. Im Brandfall oder bei sonstigen Notfällen haben die Mitarbeiter den genutzten Arbeitsbereich zu verlassen und den Anweisungen des Anlagenverantwortlichen/ Arbeitsverantwortlichen zu folgen.

17. Das Fotografieren von Anlagen ist ohne Genehmigung des Auftraggebers oder deren Beauftragten untersagt.